

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Gesetzliche Ausgestaltung der Zinshöhe bei der Verzinsung von Ansprüchen auf Geldleistungen nach § 44 Erstes Buch Sozialgesetzbuch



29. April 2026

Geschäftszeichen: IX 2 - 0003021

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.
Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	5
1	Anlass der Berichterstattung.....	8
2	Verzinsung von Ansprüchen auf Geldleistungen.....	8
	2.1 Rechtsgrundlage	8
	2.2 Gesetzgeberischer Zweck	8
3	Feststellungen des Bundesrechnungshofes	9
	3.1 Zinssätze für Konsumentenkredite, Spareinlagen und Basiszins	9
	3.2 Unterschiedliche Zinssätze bei Einnahmen und Ausgaben.....	12
4	Stellungnahme der DRV Bund	14
5	Vorläufige Würdigung und Empfehlung.....	15
6	Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.....	17
7	Abschließende Würdigung.....	19

Abkürzungsverzeichnis

B

BGB *Bürgerliches Gesetzbuch*

BHO *Bundeshaushaltsordnung*

BMAS *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*

D

DRV *Deutsche Rentenversicherung*

E

EZB *Europäische Zentralbank*

G

GRA *Gemeinsame Rechtliche Anweisung*

S

SGB I *Erstes Buch Sozialgesetzbuch*

SGB IV *Viertes Buch Sozialgesetzbuch*

0 Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof hat die Verzinsung von Ansprüchen auf Geldleistungen nach § 44 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) in der gesetzlichen Rentenversicherung geprüft. Neben notwendigen Verbesserungen der Bearbeitungsqualität der Rentenversicherungsträger sieht der Bundesrechnungshof auch gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Dies betrifft insbesondere die Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung von Ansprüchen auf Geldleistungen (Nummer 1).

0.1

Die Regelung zur Verzinsung von Ansprüchen auf Geldleistungen nach § 44 SGB I ist zum 1. Januar 1978 in Kraft getreten. Der Gesetzgeber sah eine Verzinsung von Ansprüchen auf Geldleistungen als notwendig an, da diese zumeist die Lebensgrundlage der Berechtigten bilden. Bei einer verspäteten Zahlung einer solchen Leistung könnten Kreditaufnahmen, die Auflösung von Ersparnissen oder auch die Einschränkung der Lebensführung nötig sein. Dies sollte die Verzinsung ausgleichen. Bei der Ausgestaltung der Regelung sprach sich der Gesetzgeber in den 1970er Jahren für eine einfache Handhabung aus, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren und legte u. a. einen festen Zinssatz von 4 % fest (Nummer 2).

0.2

Seit dem Inkrafttreten von § 44 SGB I verblieb der Zinssatz konstant bei 4 %. Währenddessen unterlagen die Zinssätze für Konsumentenkredite oder Spareinlagen privater Haushalte und auch der Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in den letzten Jahrzehnten deutlichen Schwankungen.

Die Rentenversicherungsträger bedienen sich bereits eines variablen Zinssatzes. So bewerten sie bei der Stundung von Beitragsansprüchen einen Zinssatz von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz als „angemessene“ Verzinsung (Nummer 3).

0.3

Der Bundesrechnungshof hatte zunächst der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund seine Feststellungen mitgeteilt. Zu seiner Bewertung hat diese ausgeführt, sie halte einen variablen Zinssatz aus verschiedenen Gründen für problematisch. Die häufigen Zinssatzänderungen müssten in einer Vielzahl von Programmmodulen technisch umgesetzt werden. Dies

erzeuge einen erheblichen Programmieraufwand. Die DRV Bund rechne auch mit häufigen Nachfragen der Berechtigten, wenn die Zinsberechnung mit unterschiedlichen Zinssätzen durchgeführt werde.

Die DRV Bund räumte ein, dass bei einem Vergleich des variablen Zinssatzes mit dem festgeschriebenen Zinssatz des § 44 SGB I über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren deutlich werde, dass das Zinsniveau des § 44 SGB I regelmäßig höher gewesen sei. Trotzdem bevorzuge sie einen festen Zinssatz (Nummer 4).

0.4

Die Einwände der DRV Bund überzeugen den Bundesrechnungshof nicht. Bei der Stundung von Beitragsansprüchen sind die Rentenversicherungsträger bereits in der Lage, am Basiszinssatz orientierte Zinsentwicklungen an Versicherte weiterzugeben. Bei der Verzinsung von Ansprüchen auf Geldleistungen können sie dies nicht. Die Folge sind Zinsmehrausgaben in Millionenhöhe. Diese sind von der Versichertengemeinschaft und dem Bund zu tragen. Aus Sicht des Bundesrechnungshofes führt ein marktgerechter Zinssatz zu mehr Transparenz gegenüber den Berechtigten und der Versichertengemeinschaft (Nummer 5).

0.5

Der Bundesrechnungshof hat es für geboten gehalten zu überprüfen, ob der seit dem Jahr 1978 geltende feste Zinssatz von 4 % noch den heutigen finanzpolitischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen entspricht. Er hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gebeten, eine solche Prüfung vorzunehmen und ggf. dem Gesetzgeber eine Neuregelung vorzuschlagen (Nummer 5).

0.6

Das BMAS lehnt in seiner Stellungnahme eine Änderung des Zinssatzes von 4 % in § 44 SGB I ab. Es hat darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Vermeidung von Bürokratie und weitergehenden Erfüllungsaufwänden für die Sozialverwaltung, sowie zur Sicherstellung von Planungssicherheit und besserer Nachvollziehbarkeit für die Berechtigten die Verzinsung weiterhin mit einem Festzins erfolgen solle.

Die von den Rentenversicherungsträgern bei gestundeten Beiträgen bereits angewendete variable Zinshöhe sei mit der Verzinsung nach § 44 SGB I nicht direkt vergleichbar. Bei der Stundung werde bereits im Bescheid eine grundsätzliche Aussage über die Höhe der Zinsen getroffen. Bei der Zinszahlung nach § 44 SGB I dagegen handele es sich am Beispiel von Rentenzahlungen um einen zu verzinsenden Betrag, der sich monatlich erhöhe und über einen

Basiszinsänderungszeitpunkt andauern kann. Das führe neben erheblichen Anforderungen an die Programmierung des Verfahrens zu einem hohen Verwaltungsaufwand sowie zu umfangreichen Berechnungsanlagen, die für die Berechtigten nur schwer nachvollziehbar seien.

Neben Minuszinsphasen bis - 0,88 % in den Jahren 2013 bis 2022 sei der Basiszinssatz in seinem Verlauf bis auf 3,62 % (1. Januar 2024) angestiegen und liege derzeit bei 1,27 %. Addiere man hierzu zusätzlich 2 %, ergäben sich Werte, die von der bisherigen 4 %-Regelung im Mittel nicht wesentlich abweichen und den bürokratischen Mehraufwand nicht rechtfertigen würden (Nummer 6).

0.7

Die Einwände des BMAS überzeugen den Bundesrechnungshof nicht.

Die Höhe der Zinsansprüche ist abhängig von der Dauer des Verwaltungsverfahrens. Ob der zuständige Leistungsträger den Antrag rechtzeitig bearbeitet oder ob Zinsansprüche entstehen, können Berechtigte bei Antragstellung nicht abschätzen. Sie können daher nicht sicher mit Zinsen planen.

Früher diene der feste Zinssatz einem vereinfachten Verwaltungsverfahren; heute ist es vielmehr die technische Unterstützung, die eine Berechnung der Zinsen weitestgehend ohne Einbindung der Sachbearbeitung ermöglicht. Diese Entwicklung konnte der Gesetzgeber vor mehr als 45 Jahren nicht absehen. Die technische Unterstützung kann auch bei einer variablen Verzinsung den Bearbeitungsaufwand geringhalten. Zudem würden sich die Berechnungsanlagen zur variablen Verzinsung im Rentenbescheid kaum von den heutigen Berechnungsanlagen unterscheiden.

Der Bundesrechnungshof erkennt nicht, dass ein Aufwand für die Programmierung einer variablen Verzinsung entsteht. Dem Aufwand stehen jedoch marktgerechtere Zinsen gegenüber. Auch führt es aktuell zu einer fehlenden Transparenz, dass die Rentenversicherungsträger für die Stundung von Beiträgen auf der Einnahmenseite einen „angemessenen“ variablen Zinssatz anwenden dürfen und auf der Ausgabenseite bei der Verzinsung von Geldleistungen einen festen Zinssatz verwenden müssen.

Auch würde ein Zinssatz von aktuell 3,27 % gegenüber 4 % die Zinsausgaben messbar senken. Insbesondere in der Niedrigzinsphase hätte eine variable Verzinsung die Zinsausgaben der Rentenversicherungsträger in Millionenhöhe entlasten können. In den betreffenden Jahren hat das BMAS jedoch keinen Vorstoß unternommen.

Es obliegt somit weiterhin dem BMAS, dem Gesetzgeber eine Neuregelung des § 44 SGB I vorzuschlagen (Nummer 7).

1 Anlass der Berichterstattung

Der Bundesrechnungshof hat die Verzinsung von Ansprüchen auf Geldleistungen nach § 44 SGB I bei Trägern der DRV geprüft.

Neben notwendigen Verbesserungen der Bearbeitungsqualität der Rentenversicherungsträger bei der Verzinsung sieht der Bundesrechnungshof auch gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Dies betrifft insbesondere die Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung von Ansprüchen auf Geldleistungen.

2 Verzinsung von Ansprüchen auf Geldleistungen

2.1 Rechtsgrundlage

§ 44 SGB I regelt die Verzinsung von Ansprüchen auf Geldleistungen. Der verwendete Begriff Geldleistungen stellt auf § 11 SGB I ab. Geldleistungen meint Sozialleistungen, die in der Zahlung eines Geldbetrages bestehen.¹

Nach § 44 Absatz 1 SGB I sind Ansprüche auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit mit 4 % zu verzinsen. Die Verzinsung endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat der Zahlung der Geldleistung vorausgeht.

Nach § 44 Absatz 2 SGB I beginnt die Verzinsung jedoch frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrages beim zuständigen Leistungsträger.

2.2 Gesetzgeberischer Zweck

§ 44 SGB I ist durch das Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975 eingeführt worden und trat zum 1. Januar 1978 in Kraft.² Der Gesetzgeber sah eine Verzinsung von Ansprüchen auf Geldleistungen als notwendig an, da diese zumeist die

¹ Gemeinsame Rechtliche Anweisung der DRV zu § 44 SGB I, Abschnitt 1.

² BGBl. I 1975, Nummer 140 vom 13. Dezember 1975, S. 3022.

Lebensgrundlage der Berechtigten bilden. Bei einer verspäteten Zahlung einer solchen Leistung könnten Kreditaufnahmen, die Auflösung von Ersparnissen oder auch die Einschränkung der Lebensführung nötig sein. Dies sollte die Verzinsung ausgleichen. Bei der Ausgestaltung der Regelung sprach sich der Gesetzgeber in den 1970er Jahren für eine einfache Handhabung aus, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren:³

1. Kein Verschuldensprinzip

Die Pflicht zur Verzinsung setzt – vom „Verzug“ abgesehen – kein Verschulden voraus. Sie ist ausschließlich vom Zeitablauf abhängig. Vom Gesetzgeber wurde hierbei bewusst hingenommen, dass es Fälle geben kann, die auch bei schnellstmöglicher Bearbeitung durch die Verwaltung nicht innerhalb der Fristen erledigt werden können. Es kommt demzufolge auch in Fällen zu Zinszahlungen an die Berechtigten, in denen der Leistungsträger ohne Verzögerung bzw. fehlerfrei gearbeitet hat. Die Ursache für den eingetretenen Verzug ist für die Prüfung der Verzinsung grundsätzlich ohne Belang, es sei denn, die Berechtigten sind ihren Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 64 SGB I nicht nachgekommen und die Geldleistung wurde zunächst bindend versagt oder entzogen (§ 66 SGB I).⁴

2. Verzinsung voller Kalendermonate und voller Beträge

Nach § 44 Absatz 3 SGB I werden volle Euro-Beträge verzinst. Dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen zugrunde zu legen.

3. Einheitlicher Zinssatz von 4 %

Angelehnt an die damalige Regelung zu den Verzugszinsen im BGB, bestimmte der Gesetzgeber einen Zinssatz von 4 %.⁵

3 Feststellungen des Bundesrechnungshofes

3.1 Zinssätze für Konsumentenkredite, Spareinlagen und Basiszins

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass seit dem Inkrafttreten von § 44 SGB I am 1. Januar 1978 der Zinssatz konstant bei 4 % verblieben ist. Während der

³ Drucksache 7/868 vom 27. Juni 1973, S. 30.

⁴ Gemeinsame Rechtliche Anweisung der DRV zu § 44 SGB I, Abschnitt 1 und 12.

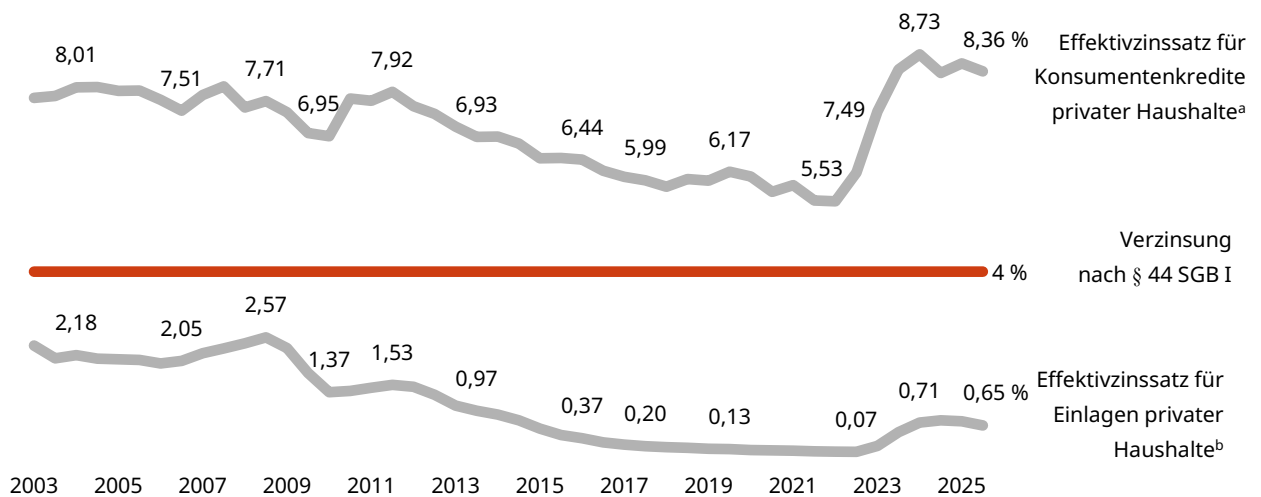
⁵ Drucksache 7/868 vom 27. Juni 1973, S. 30; bis zum 30. April 2000 war eine Geldschuld mit 4 % zu verzinsen (§ 288 Absatz 1 BGB i. d. F. bis 30. April 2000).

Gesetzgeber diesen Zinssatz für soziale Geldleistungen unangetastet ließ, unterlagen die Zinssätze für Konsumentenkredite oder Spareinlagen privater Haushalte in den letzten Jahrzehnten deutlichen Schwankungen.

Abbildung 1

Schwankende Zinssätze für Einlagen und Konsumentenkredite

Die festgeschriebene Verzinsung nach § 44 SGB I blieb unverändert trotz sich deutlich verändernder Zinssätze für Einlagen privater Haushalte und Konsumentenkredite.



Erläuterung:

^a Effektiver Jahreszinssatz (einschließlich Kosten) für das Neugeschäft der deutschen Banken für Konsumentenkredite an private Haushalte mit anfänglicher Zinsbindung jeweils für Januar und Juli eines Jahres.

^b Effektiver Jahreszinssatz für das Neugeschäft der deutschen Banken für Einlagen privater Haushalte mit vereinbarter Kündigungsfrist bis drei Monate jeweils für Januar und Juli eines Jahres.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Zinsstatistik [Deutsche Bundesbank - Einlagen- und Kreditzinssätze](#).

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber die Berechnung der Verzugszinsen aus dem BGB – an denen die Verzinsung nach § 44 SGB I angelehnt war – im Jahr 2000 reformiert hat.⁶ Er war dabei von einem festgeschriebenen Zinssatz abgerückt. Stattdessen knüpfte er die Höhe der Verzugszinsen an den Basiszinssatz nach § 247 BGB, erhöht um eine im Gesetz vorgegebene Zahl an Prozentpunkten.⁷ Ergebnis ist eine variable Zinshöhe zur Ermittlung der Verzugszinsen. Diese passt sich laufend an, weil der Basiszinssatz halbjährlich von der Deutschen Bundesbank berechnet wird.⁸

⁶ § 288 Absatz 1 BGB; siehe Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. März 2000, BGBl. I 2000, Nummer 14 vom 7. April 2000.

⁷ § 288 Absatz 1 BGB.

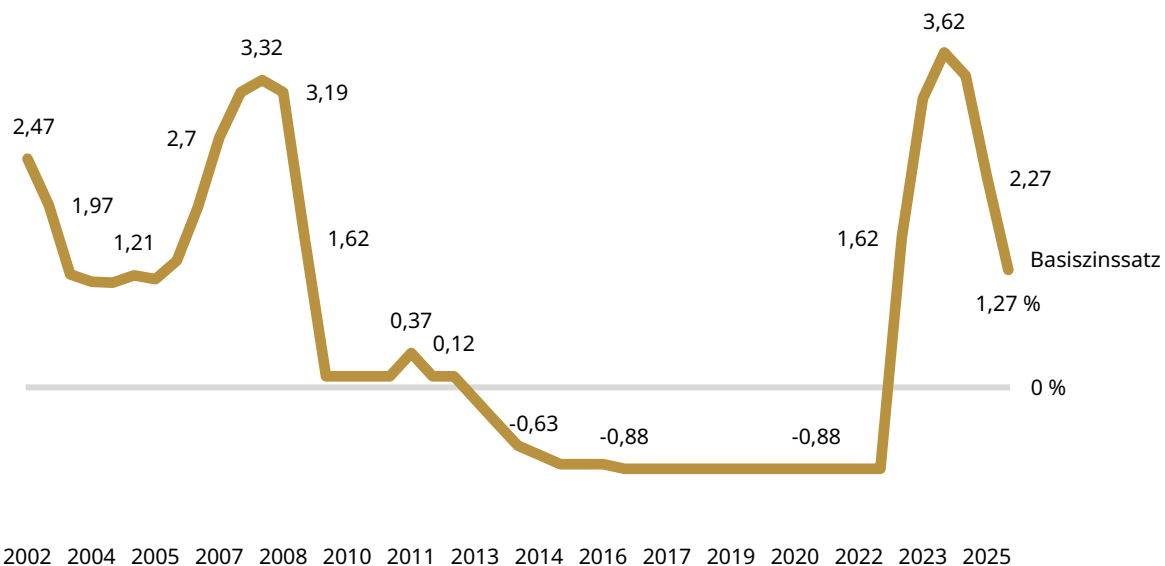
⁸ Bezugsgröße des Basiszinssatzes ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank; § 247 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB.

Der Bundesrechnungshof hat weiter darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht den Basiszinssatz als eine geeignete Ausgangsgröße für einen marktgerechten Zinssatz bewertet. Ursache sei seine Orientierung am Leitzins der Europäischen Zentralbank (EZB) und damit dem einflussreichsten Faktor des europäischen Geldmarktes.⁹ Laut Gesetzgeber bestehe mittelbar ein Zusammenhang zur Höhe der Einlage- und Kreditzinssätze.¹⁰ Überdies sei der Basiszinssatz transparent und im hohen Maße nachvollziehbar.¹¹

Abbildung 2

Entwicklung des Basiszinssatzes seit dem Jahr 2002

Die Höhe des Basiszinssatzes variierte. Zwischen Juli 2009 bis Dezember 2022 betrug der Basiszinssatz nahe 0 %.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: [Deutsche Bundesbank](#).

Mit Ausnahme einer kurzzeitigen Anhebung während der Finanzkrise im Jahr 2008 sank der Basiszinssatz bis zum Jahr 2022 auf -0,88 %. Im Jahr 2024 erreichte er seinen Höchstwert von 3,62 %. Danach fiel der Basiszinssatz erneut ab. Im Januar 2025 betrug er 2,27 % und sank weiter zum Juli 2025 auf 1,27 %.

⁹ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 2021 – 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, Randnummer 186.

¹⁰ Der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der EZB (= Bezugsgröße des Basiszinssatzes) beeinflusse die Zinssätze für Einlagen und Kredite; Drucksache 20/1633, S. 23.

¹¹ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 2021 – 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, Randnummer 186.

3.2 Unterschiedliche Zinssätze bei Einnahmen und Ausgaben

Der Bundesrechnungshof hat bei seiner Prüfung der Rentenversicherungsträger festgestellt, dass sie bereits unterschiedliche Zinssätze verwenden.

Die Rentenversicherungsträger haben Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben.¹² Sofern sie Beitragsansprüche stunden, sind diese nach § 76 Absatz 2 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) „angemessen“ zu verzinsen. Was unter einer „angemessenen“ Verzinsung zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht konkretisiert. Die Rentenversicherungsträger haben in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift 1.4.1 zu § 59 Bundeshaushaltsordnung (BHO) in der Gemeinsamen Rechtlichen Anweisung (GRA) einen variablen Zinssatz von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB als angemessene Verzinsung festgelegt.¹³

Eine Gegenüberstellung der „angemessenen“ Verzinsung nach § 76 Absatz 2 SGB IV mit dem festen Zinssatz nach § 44 SGB I legt deutliche Unterschiede in der Höhe der Zinssätze offen.

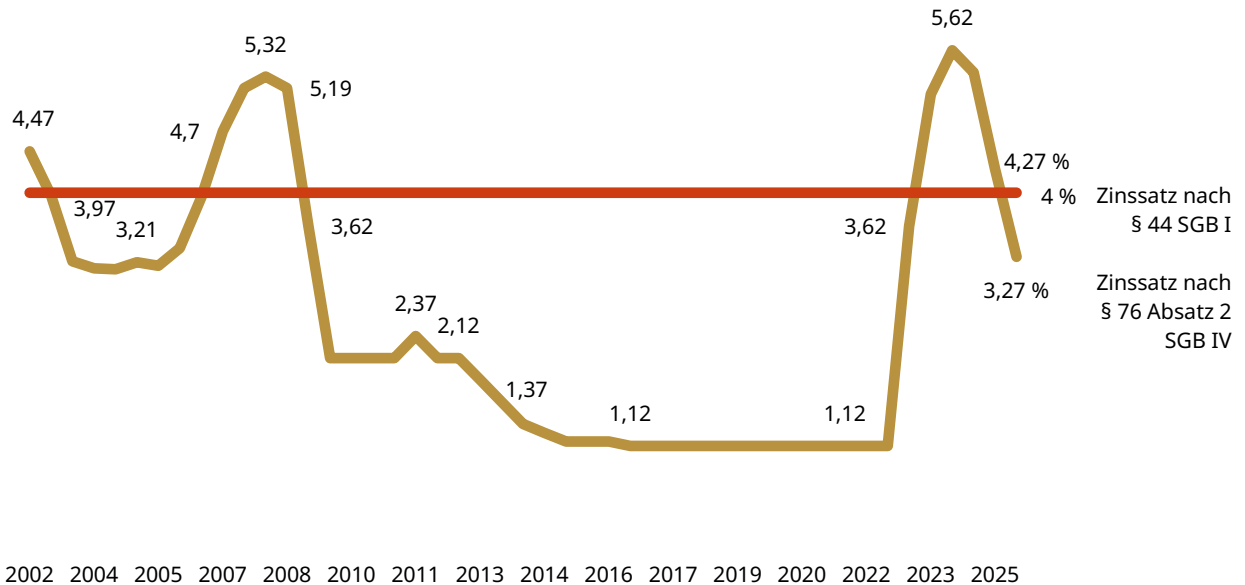
¹² Vgl. § 76 Absatz 1 SGB IV.

¹³ GRA der DRV zu § 76 SGB IV, Abschnitt 3.1.

Abbildung 3

Vergleich der Zinssätze nach § 44 SGB I und § 76 SGB IV

Der variable Zinssatz nach § 76 SGB IV lag in den letzten 20 Jahren mit wenigen Ausnahmen unter dem festen Zinssatz von 4 % nach § 44 SGB I.



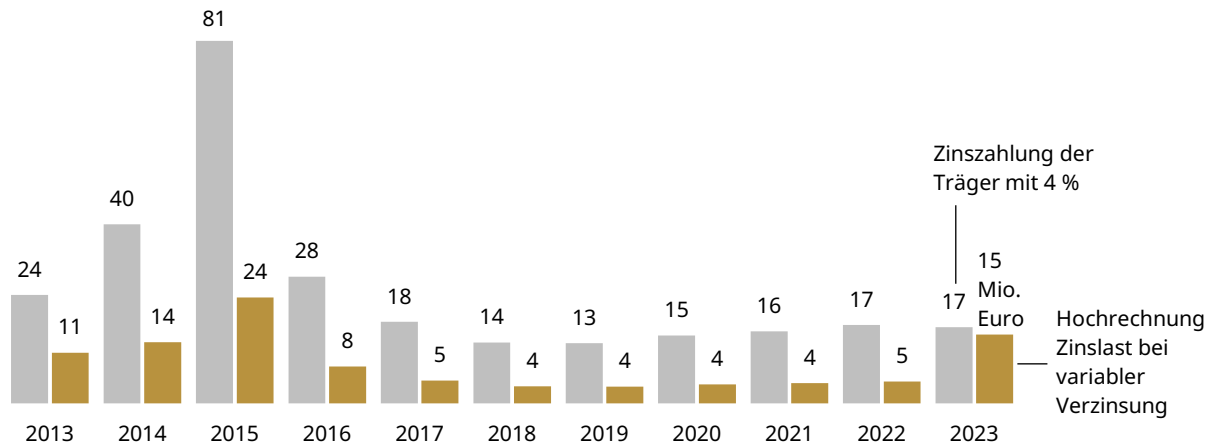
Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: [Deutsche Bundesbank](#) sowie eigene Berechnungen.

Der Bundesrechnungshof hat in einer vereinfachten Berechnung ermittelt, welche Ausgaben sich für Zinsen bei einem variablen Zinssatz von 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ergeben hätten:

Abbildung 4

Höhere Zinsbelastung aufgrund fester Verzinsung

In den Jahren zwischen 2013 und 2023 hätten die Rentenversicherungsträger bei einem variablen Zinssatz Einsparungen in Millionenhöhe verwirklichen können.



Erläuterung: Berechnungsgrundlage waren die Zinszahlungen der Rentenversicherungsträger gemäß Konto 691 546. Auf diesem Konto buchen die Rentenversicherungsträger Zinszahlungen aufgrund von § 44 SGB I sowie weiterer Verzinsungstatbestände. Auf Grundlage des Jahresbetrags des Kontos 691 546 wurde die Zinslast bei einer variablen Verzinsung hochgerechnet. Der variable Zinssatz wurde ermittelt durch die Erhöhung des Basiszinssatzes zum 1. Januar des jeweiligen Jahres um 2 %. Der ermittelte Zinsbetrag stellt eine näherungsweise Orientierungsgröße dar. Halbjährliche Zinssatzänderungen wurden nicht berücksichtigt.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: DRV Bund sowie eigene Berechnungen.

4 Stellungnahme der DRV Bund

Der Bundesrechnungshof hat der DRV Bund in seiner Prüfungsmitteilung u. a. seine Feststellungen zur Höhe des Zinssatzes mitgeteilt. Zu seiner Bewertung nahm diese wie folgt Stellung.

Sie habe die Anregung des Bundesrechnungshofes zu den Zinssätzen aufgegriffen und geprüft.

Die Anregung beruhe im Wesentlichen auf dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2021 zur Verzinsung von Steuernachforderungen.¹⁴ Die DRV Bund teilte mit, das Bundesverfassungsgericht habe sich „bereits davor“ – im Jahr 1987 – mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Regelungen zur Verzinsung von Steuernachforderungen auf das Sozialrecht übertragbar seien. Das Ergebnis sei gewesen, dass eine

¹⁴ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 2021 – 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17.

Anpassung des Zinssatzes nach § 44 SGB I verfassungsrechtlich nicht geboten sei.¹⁵ Denn zwischen Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis und sozialrechtlichen Geldleistungsansprüchen bestünden nach Aufgabe und Funktion erhebliche Unterschiede. Der Gesetzgeber dürfe dies im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit bei der Regelung der Verzinsung im Sozialgesetzbuch berücksichtigen.

Ferner halte die DRV Bund einen variablen Zinssatz aus verschiedenen Gründen für problematisch. Die häufigen Zinssatzänderungen müssten in einer Vielzahl von Programmmodulen technisch umgesetzt werden. Dies zöge einen erheblichen Programmieraufwand bei allen Leistungsträgern¹⁶ nach sich. Auch rechne die DRV Bund mit der Verunsicherung und mit häufigen Nachfragen der Berechtigten, wenn die Zinsberechnung mit unterschiedlichen Zinssätzen durchgeführt werde.

Die DRV Bund räumte ein, dass bei einem Vergleich des variablen Zinssatzes mit dem festgeschriebenen Zinssatz des § 44 SGB I über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren deutlich werde, dass das Zinsniveau des § 44 SGB I regelmäßig höher gewesen sei. Sie wandte jedoch ein, dass sich die Situation aktuell so darstelle, dass das Zinsniveau „nach Durchschreiten einer Talsohle“ wieder steige. Ob das Zinsniveau eines variablen Zinssatzes über einen längeren Zeitraum wieder deutlich über dem Niveau des Zinssatzes nach § 44 SGB I liegen werde, lasse sich nicht vorhersagen.

Die DRV Bund verwies darauf, dass eine Anpassung des in § 44 SGB I geregelten Zinssatzes dem Gesetzgeber obliege. Sie bevorzuge vor den genannten Hintergründen einen festen Zinssatz.

5 Vorläufige Würdigung und Empfehlung

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass verspätet ausgezahlte Geldleistungen Berechtigte finanziell belasten können. Seit dem Jahr 1978 sichert § 44 Absatz 1 SGB I mit einem Zinssatz von 4 % etwaige finanzielle Verluste von Berechtigten ab. Während der Zinssatz für die Verzinsung von Ansprüchen auf soziale Geldleistungen über mehr als 45 Jahre festgeschrieben ist, variierten die Zinssätze am Markt. Dies verdeutlicht insbesondere der Basiszinssatz, aber auch die Zinsentwicklung bei Einlagen privater Haushalte und Konsumentenkrediten.

Der Bundesrechnungshof hat darauf verwiesen, dass die Rentenversicherungsträger bei der Stundung von Beitragsansprüchen in der Lage sind, am Basiszinssatz

¹⁵ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Dezember 1987 – 1 BvR 1172/87.

¹⁶ Im Sinne von § 12 SGB I.

orientierte Zinsentwicklungen an Versicherte weiterzugeben. Hierbei sehen sie einen Zinssatz von 2 % über dem Basiszinssatz als „angemessen“ an.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass die Rentenversicherungsträger währenddessen bei der Verzinsung von Ansprüchen auf Geldleistungen an die feste Vorgabe aus § 44 SGB I gebunden sind. Bei der Vergleichsberechnung mit dem von den Rentenversicherungsträgern als „angemessen“ angesehenen Zinssatz ergeben sich für den Zeitraum von 2013 bis Ende Juni 2023 Zinsmehrausgaben in Millionenhöhe.¹⁷ Diese Mehrausgaben sind von der Versichertengemeinschaft und dem Bund zu tragen gewesen.

Entgegen der Stellungnahme der DRV Bund hat der Bundesrechnungshof **nicht** angeregt, die Verzinsung von Steuerforderungen auf das Sozialrecht zu übertragen. Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ist hinsichtlich der Verzinsung im Sozialgesetzbuch unbestritten. Vielmehr ist diese Gestaltungsfreiheit aus Sicht des Bundesrechnungshofes nun gefragt.

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass die laut DRV Bund durchschrittene „Talsohle“, in welcher der feste Zinssatz nach § 44 SGB I über dem Zinssatz einer „angemessenen“¹⁸ variablen Verzinsung lag, sich über 14 Jahre erstreckt hat. Der Bundesrechnungshof hat eingeräumt, dass der Basiszinssatz im Jahr 2024 auf den höchsten Wert der letzten 20 Jahre gestiegen war. Jedoch war dieser nur ein Jahr später wieder gefallen. Seit Juli 2025 liegt der Basiszinssatz bei nur noch 1,27 %. Analog zur „angemessenen“ Verzinsung der Rentenversicherungsträger würde sich daraus ein variabler Zinssatz von 3,27 % ergeben. Dieser würde mithin wieder unter dem festen Zinssatz von 4 % liegen. Inwieweit dies der Beginn einer erneut länger andauernden „Talsohle“ des Zinsniveaus ist, ist im Vorhinein nicht bestimmbar.

Der Bundesrechnungshof hat nicht verkannt, dass ein variabler Zinssatz technisch von den Leistungsträgern umzusetzen und zu aktualisieren wäre. Dem Aufwand stünde entgegen, dass Zinsansprüche marktgerechter bemessen werden könnten. In Phasen mit vergleichsweise niedrigem Zinsniveau könnten so Zinsausgaben zu Lasten der Versichertengemeinschaft und des Bundes reduziert werden. In Phasen mit steigenden Zinsen würde der Nachteilsausgleich der Berechtigten für die verspätet ausgezahlten Sozialleistungen ebenfalls näher an aktuelle Marktbedingungen angepasst. Ein variabler Zinssatz würde aus Sicht des Bundesrechnungshofes damit insgesamt der Transparenz gegenüber den Berechtigten und den Beitragszahlerinnen und -zahlern dienen.

Auch der Einwand der DRV Bund, dass ein variabler Zinssatz zu häufigen Nachfragen der Berechtigten führen könne, hat den Bundesrechnungshof nicht überzeugt. So enthalten insbesondere Rentenbescheide i. d. R. anspruchsvolle Berechnungen, die den Berechtigten schriftlich erläutert werden müssen. Aus Sicht des

¹⁷ Vgl. Nummer 3.2 sowie Abbildung 4.

¹⁸ Vgl. Nummer 3.2.

Bundesrechnungshofes sollte die Anwendung eines variablen Zinssatzes die Komplexität einer Rentenberechnung nicht übersteigen.

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass die Rentenversicherungsträger unabhängig davon durch ein zügiges Verwaltungsverfahren die Verzinsung von Ansprüchen auf Geldleistungen vermeiden bzw. die Verzinsungszeiträume möglichst kurzhalten sollten. Dadurch würden unterschiedliche Zinssätze selten heranzuziehen sein. Gleichwohl läge es in der Hand des BMAS, dem Gesetzgeber eine möglichst einfach zu realisierende Neuregelung vorzuschlagen. Im Sinne eines einfachen Verwaltungsverfahrens hat sich der Bundesrechnungshof dafür ausgesprochen, dass im Falle einer Neuregelung durch den Gesetzgeber, weiterhin kein Verschuldensprinzip Anwendung finden sollte und nur volle Kalendermonate und volle Euro-Beträge zu verzinsen sein sollten.

Der Bundesrechnungshof hat es für geboten gehalten zu überprüfen, ob der seit über 45 Jahren geltende feste Zinssatz von 4 % zur Verzinsung von Ansprüchen auf Geldleistungen nach § 44 SGB I noch den heutigen finanzpolitischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen entspricht.

Er hat das BMAS gebeten, eine solche Prüfung vorzunehmen und ggf. dem Gesetzgeber eine Neuregelung des in § 44 SGB I enthaltenen Zinssatzes vorzuschlagen.

6 **Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Das BMAS hat mit Schreiben vom 18. Februar 2026 wie folgt Stellung genommen:

Die Verzinsungsregelung in § 44 SGB I entsprechend der Regelung von § 247 BGB variabel am Basiszinssatz der EZB zu orientieren, lehnt das BMAS ab.

Es hat darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Vermeidung von Bürokratie und weitergehenden Erfüllungsaufwänden für die Sozialverwaltung, sowie zur Sicherstellung von Planungssicherheit und besserer Nachvollziehbarkeit für die Berechtigten die Verzinsung weiterhin mit einem Festzins erfolgen solle. Der Gesetzgeber dürfe nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹⁹ im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit unterschiedliche Zinsregelungen in Steuer- und Sozialrecht treffen.

¹⁹ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Dezember 1987 – 1 BvR 1172/87.

Das BMAS hat mitgeteilt, dass eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz nicht bestehe, da sich Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis und sozialrechtliche Geldleistungsansprüche nach Aufgabe und Funktion erheblich unterscheiden. Auch nach der Gesetzesbegründung aus dem Jahr 1973 habe die Regelung der Verzinsung im Sozialgesetzbuch keine präjudizielle Wirkung für u. a. das Steuerrecht aufgrund der besonderen Aufgabe und Funktion von Sozialleistungen.²⁰

An der festverzinslichen und vom Verschulden unabhängigen Regelung, die nach Zeitablauf eintrete, solle insbesondere weiterhin aus Gründen der größtmöglichen Verwaltungsvereinfachung festgehalten werden. Die Höhe der Verzinsung von § 44 SGB I habe sich an der damaligen Fassung von § 288 Absatz 1 Satz 1 BGB orientiert, der Verzugszinsen aus Geldforderungen regelt.²¹ Mit Einführung der Regelung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB im Jahr 2000 sei die festverzinsliche Regelung von § 288 BGB hin zu einer variablen Regelung geändert worden. Der Zinssatz gemäß § 288 Absatz 1 BGB betrage nach der heute geltenden Fassung 5 % über dem Basiszinssatz, also derzeit 6,27 %. Diese deutliche Anhebung des in § 288 Absatz 1 BGB genannten Zinssatzes habe das Sozialrecht nicht übernommen.

Das BMAS hat zudem darauf hingewiesen, dass eine Festverzinsung eine Sicherheit für Berechtigte darstelle, da diese nicht mit Zinsschwankungen rechnen müssten. Zudem sei die Zinshöhe leichter nachzuvollziehen bzw. zu ermitteln, was wiederum zu einer größeren Akzeptanz und weniger Streitfällen in der Sozialgerichtsbarkeit führen dürfte.

Die von den Rentenversicherungsträgern gemäß § 76 SGB IV bereits angewendete variable Zinshöhe sei mit der Verzinsung nach § 44 SGB I nicht direkt vergleichbar. § 76 SGB IV fordere eine „angemessene Verzinsung“, wobei die Zinshöhe und die Verzinsung selbst im Ermessen der Leistungsträger liege. Dabei stehe der zu stundende Betrag zum Zeitpunkt der Stundung fest. Bei der Gewährung einer Stundung werde bereits im Bescheid eine grundsätzliche Aussage über die Höhe der Zinsen getroffen. Bei dem festgelegten Zinssatz verbleibe es während der Dauer der Stundung.²² Bei der Zinszahlung nach § 44 SGB I dagegen handele es sich am Beispiel von Rentenzahlungen um einen zu verzinsenden Betrag, der sich monatlich erhöhe und über einen Basiszinsänderungszeitpunkt (Anpassungszeitpunkte 1. Januar und 1. Juli eines Jahres) andauern könne. Das führe neben erheblichen Anforderungen an die Programmierung des Verfahrens zu einem hohen Verwaltungsaufwand sowie zu umfangreichen Berechnungsanlagen, die für die Leistungsempfänger nur schwer nachvollziehbar seien.

Da die Regelung für die gesamte Sozialversicherung gelte, müssten die Aufwände bei anderen Leistungsträgern geprüft werden und seien daher nicht abschätzbar.

Eine Änderung der Höhe des Zinssatzes von § 44 SGB I lehne das BMAS ebenfalls ab.

²⁰ Vgl. Drucksache 7/868, S. 30.

²¹ Vgl. Drucksache 7/868, S. 30.

²² GRA der DRV zu § 76 SGB IV, Abschnitt 5.1.2.

Der Gesetzgeber habe bei der Einführung von § 44 SGB I die Zinshöhe der damals geltenden historisch gewachsenen allgemeingültigen Verzinsung von 4 % angepasst und bewusst vom Finanzmarkt abgekoppelt. Der Diskontzinssatz als Vorgänger des Basiszinssatzes habe im Jahr 1978 bei 3 % gelegen. Trotz größerer Schwankungen des Diskontzinssatzes, der in Hochphasen länger bei 7,5 % und im weiteren Verlauf sogar bei 8,75 % lag, sei die Regelung des § 44 SGB I zu keiner Zeit angepasst, sondern auf dem gleichen Zinsniveau belassen worden. Der Basiszinssatz unterliege seit seiner Einführung geringeren Schwankungen. Neben Minuszinsphasen bis - 0,88 % in den Jahren 2013 bis 2022 sei der Basiszinssatz in seinem Verlauf bis auf 3,62 % (1. Januar 2024) angestiegen und stehe derzeit bei 1,27 %. Addiere man hierzu die zusätzlichen 2 %, ergäben sich Werte, die von der bisherigen 4 %-Regelung im Mittel nicht wesentlich abweichen und den bürokratischen Mehraufwand nicht rechtfertigen würden.

Das BMAS hat abschließend darauf hingewiesen, dass die Zinshöhe von 4 % vom Bundesverfassungsgericht bei seiner Entscheidung²³ nicht in Frage gestellt worden sei. Es hat angemerkt, dass auch der gesetzliche Zinssatz gemäß § 246 BGB seit dem Inkrafttreten am 1. Januar 1900 unverändert geblieben ist.

7 Abschließende Würdigung

Das BMAS ist der Bitte des Bundesrechnungshofes, den vom Gesetzgeber festgelegten und seit über 45 Jahren bestehenden festen Zinssatz in § 44 SGB I in Höhe von 4 % zu überprüfen, nachgekommen. Ergebnis seiner Prüfung ist, dem Gesetzgeber keine Neuregelung des in § 44 SGB I enthaltenen Zinssatzes vorzuschlagen.

Die vorgebrachten Gründe überzeugen den Bundesrechnungshof allerdings nicht. Das BMAS hat sich nicht ausreichend mit den heutigen finanzpolitischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und den Ausführungen des Bundesrechnungshofes auseinandergesetzt.

Der Bundesrechnungshof kann die vom BMAS durch den festen Zinssatz vorgebrachte Planungssicherheit der Berechtigten nicht nachvollziehen. Berechtigte können bei Antragstellung in der Regel nicht absehen, ob die Leistungsträger ihre Anträge rechtzeitig bearbeiten oder ob Zinsansprüche entstehen. Sie können daher nicht sicher mit Zinsen planen.

²³ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Dezember 1987 – 1 BvR 1172/87.

In den 1970er Jahren sollte der feste Zinssatz von 4 % dem Streben des Gesetzgebers nach einer größtmöglichen Verwaltungsvereinfachung dienen.²⁴ Aus Sicht des BMAS sollte deshalb an der festen Verzinsung weiterhin festgehalten werden.

Zur damaligen Zeit musste die Sachbearbeitung die Zinshöhe noch handschriftlich ermitteln. Der Gesetzgeber konnte vor mehr als 45 Jahren nicht absehen, dass heute Zinsen weitestgehend ohne Einbindung der Sachbearbeitung automatisiert errechnet und ausgezahlt werden. Die technische Unterstützung dient insoweit der größtmöglichen Verwaltungsvereinfachung. Diese kann – auch bei einer variablen Verzinsung – den Aufwand für die Bearbeitung geringhalten. Bei Nutzung eines variablen Zinssatzes würden sich die Berechnungsanlagen zur Verzinsung im Rentenbescheid kaum von den heutigen Berechnungsanlagen unterscheiden. Derzeit müssen die Zinsen für Rentennachzahlungen auch monatsweise ermittelt werden.

Der Bundesrechnungshof erkennt weiterhin nicht, dass ein variabler Zinssatz technisch von den Leistungsträgern umzusetzen und zu aktualisieren wäre. Allerdings wären z. B. neue Zinssätze in der Programmierung nur dann zu ergänzen, wenn sie sich tatsächlich ändern. In der Zeit von Juli 2016 bis Dezember 2022 war beispielsweise der Basiszinssatz über sechs Jahre konstant und ist seit Juli 2025 wieder unverändert. Dem Programmieraufwand stünde gegenüber, dass Zinsansprüche marktgerechter bemessen werden könnten. Der vom BMAS vorgebrachte „erhebliche“ Aufwand für die Rentenversicherungsträger erschließt sich dem Bundesrechnungshof insoweit nicht. Den Aufwand bei den anderen betroffenen Leistungsträgern hat das BMAS nicht geprüft. Aussagen hierzu kann das BMAS daher nicht treffen.

Der Einwand, die Regelungen nach § 76 SGB IV und § 44 SGB I seien nicht vergleichbar, überzeugt ebenfalls nicht. Die Gestaltungsfreiheit über § 44 SGB I liegt beim Gesetzgeber. Wenn die Rentenversicherungsträger für die Stundung von Beiträgen auf der Einnahmenseite einen „angemessenen“ variablen Zinssatz anwenden dürfen und auf der Ausgabenseite bei der Verzinsung von Geldleistungen einen anderen – festen – Zinssatz verwenden müssen, dann führt gerade dies zu fehlender Transparenz gegenüber den Beitragszahlerinnen und -zahlern und den Berechtigten.

Auch das Festhalten des Gesetzgebers an einer mehr als 100 Jahre alten Zinsregelung im BGB, die in keiner direkten Beziehung zur Verzinsung nach § 44 SGB I steht²⁵, ist für den Bundesrechnungshof kein Grund, im Sozialrecht an einer mehr als 45 Jahre alten Regelung festzuhalten. Im Übrigen hat das BMAS mit seinem Hinweis auf die Änderung des Zinssatzes in § 288 BGB im Jahr 2000 selbst deutlich gemacht, dass der Gesetzgeber auch im BGB neue Zinsregelungen eingeführt hat.

²⁴ Vgl. Drucksache 7/868, S. 30.

²⁵ Vgl. Drucksache 7/868, S. 30.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1987²⁶, die das BMAS erwähnt, beinhaltet keine Vorgaben für den Gesetzgeber an einem festen Zinssatz im Sozialrecht dauerhaft festhalten zu müssen.

Der Bundesrechnungshof hatte weder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz vorgebracht, noch die Vereinheitlichung der Regelungen im Sozialrecht mit denen im Steuerrecht vorgeschlagen.

Je nach Ausgestaltung des Zinssatzes im § 44 SGB I durch den Gesetzgeber kann der finanzielle Aufwand für die Beitragszahlerinnen und -zahler und den Bund höher oder geringer ausfallen. Bei den vom Bundesrechnungshof dargestellten Beispielzinsen (vgl. Abbildung 4) wären allein in den vergangenen elf Jahren Einsparungen in Millionenhöhe möglich gewesen. Diese erheblichen Einsparungen hätten etwaigen bürokratischen Mehraufwänden für eine Gesetzesänderung und für die Anpassung der Programmierung gegenübergestanden. Nach den Berechnungen des Bundesrechnungshofes hat der Mittelwert aus dem Basiszinssatz zzgl. 2 % bei 2,61 % gelegen.²⁷ Dies weicht über 1 % von dem festen Zinssatz ab. Dennoch hat das BMAS keinen Vorstoß unternommen, dem Gesetzgeber eine Neuregelung des § 44 SGB I vorzuschlagen. Dass das Einsparpotenzial beispielhaft beim aktuellen Basiszinssatz zzgl. 2 % derzeit etwas geringer ausfallen würde, verkennet der Bundesrechnungshof nicht. Jedoch würde auch ein Zinssatz von aktuell 3,27 % gegenüber 4 % die Zinsausgaben messbar senken. Wie sich der Basiszinssatz in der Zukunft entwickeln wird, lässt sich nicht prognostizieren. In einzelnen Perioden mit Zinsspitzen könnte eine variable Verzinsung angemessener die Nachteile der Berechtigten aufgrund verspätet ausgezahlter Geldleistungen ausgleichen.

Der Bundesrechnungshof bleibt dabei, dass ein variabler – z. B. am Basiszinssatz orientierter – Zinssatz in § 44 SGB I zu mehr Transparenz und deshalb auch Akzeptanz der Berechtigten einerseits und der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler andererseits führen könnte. Einem Programmieraufwand stünden damit gewichtige Vorteile gegenüber. Eine Neuregelung des in § 44 SGB I enthaltenen Zinssatzes würde zu einer Angleichung an die aktuellen finanzpolitischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen führen. Es liegt in der Hand des BMAS, dem Gesetzgeber eine gesetzliche Neuausrichtung des Zinssatzes vorzuschlagen.

²⁶ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Dezember 1987 – 1 BvR 1172/87.

²⁷ Mittelwert der Zinssätze ab Juli 2002 bis Juni 2026; eigene Berechnungen.

Der Bundesrechnungshof wird die Auswirkungen des Zinssatzes in § 44 SGB I auf die jährlichen Ausgaben der Rentenversicherungsträger weiter beobachten.

Geywitz

Dr. Weber

Weinert

Beglaubigt: Pomian, Amtsinspektorin

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.